Ist die Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten als Begünstigung strafbar?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät

der

kgl. bayr. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

H. Meiners,
Referendar.

Erlangen.
K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).
1895.

Ist die Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten als Begünstigung strafbar?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen juristischen Fakultät

der

kgl. bayr. Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

H. Meiners,
Referendar.

Erlangen.
K. b. Hof- u. Univ.-Buchdruckerei von Fr. Junge (Junge & Sohn).
1895.

Litteratur.

Berner, Lehrbuch des Strafrechts.

Binding, Die Normen und ihre Übertretung I. 2. Aufl. 1890. II. 1877.

v. Buri, Begünstigung und Hehlerei. Gerichtssaal 1877. Band XXIX.

v. Buri, Zur Natur der Vermögenstrafen. Gerichtssaal 1878. Bd. XXX.

v. d. Decken, Ist die Bezahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten zulässig oder strafbar? Aus der Zeitsschrift f. die gesammte Strafrechtswissenschaft. 12. Bd., 1. Heft. 1892.

Geyer, Holtzendorfs Handbuch II.

Gretener, Begünstigung und Hehlerei.

Herzog, Zur Lehre von der Begünstigung und Hehlerei. Goltd. Archiv XXIX. 1881.

Köstlin, System des Strafrechts. I. 1855.

Kronecker, Beitrag zur Lehre von der Geldstrafe. Goltd. Archiv XXVIII. 1880.

Lehmann, Bezahlung der Geldstrafe für den Verurteilten als Begünstigung der Strafthat. Goltd. Archiv XIX. 1871.

v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts.

Lueder, Die Vollstreckbarkeit rechtskräftig erkannter Geldstrafen in den Nachlass des inzwischen verstorbenen Verurteilten. Gerichtssaal 1877. XXIX.

Merkel, Holtzendorfs Handbuch III.

Meyer, Lehrbuch des Strafrechts.

Meves, Begünstigung und Hehlerei. Strafrechtszeitung 1872.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch.

Oppenhoff, Kommentar zum Strafgesetzbuch.

Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunals in Strafsachen.

Ortolan, Eléments de droit pénal.

Raff, Ist Zahlung einer Geldstrafe für einen Andern Begünstigung? 1892.
Reinhard, Die Geldstrafe und Busse. 1890.
Rethwisch, Begünstigung. 1881
Rüdorff, Kommentar zum Strafgesetzbuch.
Schmölder, Die Geldstrafe. 1889.
Schütze, Lehrbuch des Strafrechts.
v. Schwarze, Begünstigung und Hehlerei. Gerichtssaal 1872.
Stoos, Zur Natur der Vermögensstrafen. 1878.
Villnow, Raub und Erpressung etc. 1875.
Waldthausen, Über Begünstigung. Goltd. Arch. XXIX. 1881.
Walther, Die Vererbung der Geldstrafen. Gerichtssaal 1869.

Die Motive zum Entwurf des Reichsstrafgesetzbuches bezeichnen die Begünstigung als ein delictum sui generis von accessorischer Natur. Diese Auffassung hat die Gesetzgebung beibehalten, indem sie die Begünstigung in dem speziellen Teil des Strafgesetzbuches behandelt und der accessorischen Natur derselben durch zwei Bestimmungen Ausdruck verliehen hat: Der § 27 Nr. 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes besagt nämlich: „die Schöffengerichte sind zuständig . . . . für das Vergehen der Begünstigung . . . ., wenn die Handlung, auf welche die Begünstigung sich bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört", und es bestimmt ferner § 3 der Strafprozessordnung: „Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn . . bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden." Daher kann bei der Behandlung der Frage, ob die Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten als Begünstigung strafbar sei, diese Auffassung des Gesetzes zu Grunde gelegt werden, und es kann die Meinung, welche die Begünstigung als eine Art der Teilnahme auffassen will, unberücksichtigt bleiben.

Der § 257 des Reichsstrafgesetzbuches definiert die Begünstigung als ein wissentliches, dem Thäter oder Teilnehmer eines begangenen Verbrechens oder Vergehens gewährtes Beistandleisten, um ihn der Bestrafung zu entziehen oder um ihm Vorteile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern.

Die Voraussetzung des Delikts bildet also ein durch das Begehen eines Verbrechens oder Vergehens entstan-

dener Strafanspruch des Staates und das Bestehen desselben zur Zeit der Beistandleistung. Wäre überhaupt kein Strafanspruch entstanden, oder wäre derselbe durch Verbüssung, Abolition oder Begnadigung, durch Verjährung der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung, oder bei Antragsdelikten durch Nichtstellen des Strafantrags innerhalb der Antragsfrist verloren gegangen, so würde nur ein Putativdelikt vorliegen.

Der Wortlaut des Gesetzes: „nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens“ begründet die Schlussfolgerung, dass die Begünstigung einer Übertretung straflos ist.

Entscheidend für die Feststellung, ob ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Übertretung vorliegt, ist der § 1 des Strafgesetzbuches. Wenn also eine strafbare Handlung, die an sich eine Übertretung ist, durch Rückfall zu einem Vergehen wird, so ist eine Begünstigung strafbar. Es kommt nicht auf die subjektive Auffassung des Begünstigers an, sondern darauf, wie sich die strafbare Handlung, die er begünstigt hat, objektiv charakterisiert. So wird er andrerseits straflos bleiben, wenn er die Handlung des Thäters, den er begünstigt hat, für ein Verbrechen oder Vergehen hielt, während sie thatsächlich nur eine Übertretung war.

Das wissentliche Beistandleisten bezieht sich nur auf die Kenntnis des Begünstigers von den Thatsachen, welche vorliegen. Ein Irrtum hierüber, der irrige Glaube, dass der Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens nicht erfüllt sei, schützt ihn vor Strafe, nicht aber ein Rechtsirrtum, eine falsche rechtliche Beurtheilung der Thatsachen. Dass aber ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei, das muss thatsächlich festgestellt werden, denn sonst fehlt es an einem Strafanspruch des Staates, und die Voraussetzung der Begünstigung fällt fort. Diesen Nachweis zu erbringen wird dann unmöglich

sein, wenn die geleistete Begünstigung die Spuren der That vernichtet und die Entdeckung derselben unmöglich gemacht hat.

Verkehrt ist daher die Ansicht, nach welcher behauptet wird, dass der Begünstiger die Absicht, den Thäter der Strafe zu entziehen, auch erreicht haben müsse, und die demnach bei einer erfolglosen Beistandsleistung nur Versuch der Begünstigung annimmt. Einen Versuch der Begünstigung giebt es nicht. Die Vollendung des Delikts ist in das Stadium des Versuchs gelegt; jedes Beistandleisten, welches nur geeignet war, die Realisierung des Strafanspruchs zu vereiteln, genügt, um den Thatbestand der Begünstigung zu vollenden. Worin das Beistandleisten bestehen kann sagt das Gesetz nicht. Einige Gesetzbücher [1]) haben versucht, die Beistandshandlungen zu spezifizieren. Richtiger ist wohl die Ausdrucksweise des Reichsstrafgesetzbuches, die durch ihre Allgemeinheit die Beurteilung des einzelnen Falles dem richterlichen Ermessen überlässt, ohne dasselbe durch eine doch schwer zu erschöpfende Spezifizierung zu beschränken. Eine Entscheidung des königl. Appellationsgerichts zu Dresden [2]) bezeichnet mit Beistandleisten, „jede positive Thätigkeit, welche darauf abzielte, den durch die noch ungetilgte Übelthat eines Anderen verletzten Zustand der Rechtsordnung durch Verhinderung der rechtlichen Tilgung des Delikts, sei es durch Sicherung der Verbrechensvorteile, sei es durch Abwendung der Verbrechensnachteile, zu einem dauernden zu machen". Von der Beihülfe als einer nur accessorischen Deliktsform unterscheidet sich das Beistandleisten durch seinen selbständigen Charakter. Es ist eine Handlung, die nur

1) Sächsisches Strafgesetzbuch 1838 u. 1865. Bayerisches Strafgesetzbuch 1861.

2) Gerichtszeitung 1878, S. 79.

durch die Absicht, Jemanden der Strafe zu entziehen, zu der von diesem begangenen strafbaren Handlung in Beziehung tritt.

Die Absicht, den Thäter oder Teilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens der Strafe zu entziehen — nur diese Form des Beistandleistens kann bei der Behandlung unseres Themas in Betracht kommen — enthält den erforderlichen dolus für das Delikt der Begünstigung. Die Beweggründe, welche den Begünstiger zu der Leistung seines Beistandes bestimmen, sind auf die Strafbarkeit seines Vergehens ohne Einfluss. Es kommt lediglich auf die Absicht an, fehlt diese, so liegt kein Delikt vor. Es ist also keine Begünstigung, wenn Jemand einem flüchtigen Verbrecher Obdach und Nahrung gewährt, weil er ihn aus Mitleid nicht dem rauhen Wetter und dem Hunger aussetzen will, ohne die Absicht zu haben, ihn der Strafe zu entziehen. Seine Beistandleistung wird aber zur Begünstigung, wenn er ihn am nächsten Tage mit den zur Fortsetzung seiner Flucht nötigen Nahrungsmitteln versieht.

Aus dem Ausdruck „Beistandleisten" hat man[1]) gefolgert, es bedürfe einer Zustimmung des Thäters zu der Begünstigungshandlung. Die herrschende Meinung[2]) verwirft diese Ansicht und nimmt an, dass eine Begünstigung ohne, ja gegen den Willen des Begünstigten möglich sei. Der Begünstiger braucht nicht[3]) zu wissen, welchem Individuum er Beistand leistet, was Merkel[4]) verlangt. Es genügt zur Feststellung seines dolus, dass er das Bewusstsein hat, dass eine strafbare Handlung von dem Begünstigten begangen worden ist, dass seine

1) Gretener S. 141.

2) Olshausen, v. Buri, Gerichtssaal Bd. 30, S. 244.

3) Olshausen, v. Buri, Gerichtssaal Bd. 29, S. 29. — Schütze 163.

4) Merkel, Holtzendorfs Handbuch III. 741.

Thätigkeit einen Beistand für den Begünstigten gegenüber der Justiz enthält, und dass der Beistand der nächste Zweck dieser Thätigkeit ist. Dieser Beistand kann sowohl in der Entziehung der Strafverfolgung wie der Strafvollstreckung bestehen. Dies spricht eine Entscheidung des Preussischen Obertribunals vom 28. X. 74[1]) aus: „Der in der Strafvorschrift hervorgehobene Zweck, den Thäter der Bestrafung zu entziehen, umfasst nach dem klaren Wortlaute die Verhinderung der richterlichen Verfolgung in gleicher Weise wie die des Vollzugs der zuerkannten Strafe." Das Widerrechtliche des Delikts der Begünstigung liegt in dem Begriff des Entziehens; es ist ein Verstoss gegen das öffentliche Recht, da es die Verwirklichung eines Strafanspruchs des Staates verhindert.

Für unsere Frage kommt nur der Fall, dass der Begünstiger den Verurteilten der Strafvollstreckung entzieht, in Betracht. Darf ein Anderer anstatt des Verurteilten die Strafe auf sich nehmen? Ist der Strafantrag des Staates befriedigt, wenn die Strafe nur überhaupt verbüsst wird, einerlei ob durch den Verurteilten oder einen Andern? Macht sich endlich derjenige, der freiwillig für den Verurteilten die Strafe verbüsst, der unschuldig eine Strafe auf sich nimmt, eines Vergehens schuldig, für das er bestraft werden kann?

Die neuere Gesetzgebung hat allgemein die Stellvertretung in der Verbüssung der Lebens-, Freiheits- und Ehrenstrafen als etwas Widersinniges verworfen und gewiss stimmt hiermit auch das Rechtsbewusstsein der meisten civilisierten Völker überein. Doch ist diese Auffassung nicht so alt und ausschliesslich, wie es scheinen sollte. Walther[2]) erzählt ein Vorkommnis aus China

1) Oppenhoff, Rechtsprechung des Ob. Tr. Bd. 15. S. 722.
2) Gerichtssaal 1867 S. 268.

während des chinesisch-französischen Krieges, das zu erkennen giebt, wie dort selbst eine Stellvertretung in der Todesstrafe dem Rechtsbewusstsein des Volkes durchaus natürlich erschien:

Ein Chinese war wegen Ermordung eines französischen Matrosen zum Tode verurteilt worden. Da kamen Abgeordnete aus dem Heimatsdorfe des Mörders, eines jungen Mannes, der seine Mutter zu ernähren hatte, und boten aus diesem Grunde dem französischen Gesandten einen Greis als Stellvertreter an. Als dieses Anerbieten abgewiesen wurde, erschienen sie wieder und boten zwei Greise für den Mörder, und zogen, abermals abgewiesen, kopfschüttelnd über die Rechtsbegriffe der französischen Gesandten nach Haus.

Unsere heutige Wissenschaft und Praxis weisen nicht nur die Stellvertretung in der Strafverbüssung zurück, sondern sehen sogar in der Strafverbüssung einer Freiheitsstrafe, die ein Anderer durch Täuschung der Behörden auf sich genommen hat, in Konkurrenz mit dem Delikt aus § 271 St.G.B. einstimmig das Vergehen der Begünstigung. Bestritten aber ist die Frage: „Ist die Zahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten als Begünstigung strafbar?“ Es ist in der verschiedenen Auffassung der Geldstrafe begründet, dass die Schriftsteller, welche diese Frage behandeln, zu völlig auseinandergehenden und sich widersprechenden Beantwortungen derselben gelangen. —

Allen Strafrechtstheorien, mögen sie nun den inneren Grund der Strafe noch so verschieden erklären und den letzten Zweck derselben in der Abschreckung, Besserung, Warnung, Sicherung oder der Ausgleichung der Rechtsverletzung suchen, ist zweierlei gemeinsam: Die Strafe soll für den Verletzer der Rechtsordnung ein Übel sein, und der Staat soll ihm die Strafe erteilen. Daher entsteht für den Staat aus der Verletzung der Rechtsord-

nung ein Strafanspruch, den zu verwirklichen er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat. Er thut dies, indem er dem Verbrecher eins seiner Rechtsgüter, die jeder im Staate Lebende unbeschränkt geniesst, nimmt oder ihn im Genuss derselben beschränkt. So richten die Hauptstrafen des Reichsstrafgesetzbuches sich sämtlich gegen ein Recht, dessen Subjekt der Verbrecher ist: Die Todesstrafe gegen sein Leben, die Freiheitsstrafe gegen seine Freiheit, die Ehrenstrafe gegen seine Ehre und die Geldstrafe gegen sein Vermögen. Sie treffen dadurch in letzter Hinsicht die Person des Verbrechers selbst, der eben in seiner Eigenschaft als Subjekt jener Rechtsgüter den Verlust und die Beschränkung derselben als Strafe empfindet. Daher ist die Auffassung[1] irrig, welche die Geldstrafe als eine unpersönliche Strafe, die nur gegen das Vermögen gerichtet ist, bezeichnet, und die daher der Geldstrafe einen wesentlich civilrechtlichen Charakter anstatt der rein pönalen Eigenschaft beilegt.

Gegen den verbrecherischen Willen richtet sich die Strafe, diesen will sie affizieren, um so die Verletzung der Rechtsordnung auszugleichen. Daher bezweckt die Geldstrafe lediglich eine Minderung des Vermögens des Verbrechers, um dadurch ihn selbst zu treffen, es ist ein rein pönaler Zweck, der ihr innewohnt. Wo das Geld bleibt, um das jenes Vermögen vermindert worden ist, ist gleichgültig für den Strafzweck. Es könnte einem Dritten geschenkt, es könnte derelinquiert oder vernichtet werden: dass es in die Kasse des Fiskus fliesst, ist nur eine Folge praktischer Rücksichten. Der Staat lässt einen Vermögenswert nicht verloren gehen, sondern verwendet ihn indirekt wieder zum Nutzen der Gesammtheit. Darin besteht gerade der Gegensatz zwischen der straf-

1) v. Schwarze, Herzog, Waldthausen.

rechtlichen Geldstrafe und dem civilrechtlichen Schadensersatz, dass erstere nur eine Minderung des Vermögens des Verbrechers bezweckt, letzterer dagegen nur das Vermögen des Beschädigten vermehren will, um dadurch den erlittenen Schaden wieder auszugleichen.

Aus der Verschiedenheit des Rechtsgutes des Vermögens, als eines veräusserlichen, von den unveräusserlichen Rechtsgütern des Lebens, der Freiheit und der Ehre einerseits und andrerseits aus der Gleichheit der Vollstreckung der Geldstrafe mit der Geltendmachung civiler Forderungen resultiert wohl die Auffassung, dass die Geldstrafe eine Civilforderung des Staates begründe, der als Gläubiger derselben ebenso wie ein Civilgläubiger aufzufassen sei, der sich daher auch die Erfüllung dieser Forderung durch einen Dritten gefallen lassen müsse, eine Auffassung, welche der Geldstrafe einen durchaus civilrechtlichen Charakter beilegt. Diese Ansicht ist ausgesprochen in einem Reskript des preussischen Justizministers vom 4. August 1832:

„Es unterliegt keinem Bedenken, dass die aufgestellte Frage: ob es gesetzlich zulässig sei, dass Geldstrafen durch einen Anderen für einen zur Erlegung der Strafe unvermögenden Verurteilten bezahlt werden dürfen? bejaht werden muss. Denn wenngleich auch die Geldbusse, wie jede andere Strafe den Zweck hat, dem Schuldigen selbst für sein Vergehen ein Übel zuzufügen, so lässt es sich doch bei der eigentümlichen Natur dieser Strafe, die nicht gegen die Person des Verbrechers, sondern gegen sein Vermögen gerichtet ist, gar nicht verhindern, dass ein Dritter dieses Übel für den Schuldigen auf sich nehme, und entweder demselben die zur Erlegung der Geldbusse erforderliche Summe hergebe, oder diese für ihn unmittelbar zur Strafkasse zahle.“

Der Staat, welcher bei der Einziehung erkannter Geldstrafen wie jeder andere Gläubiger zu betrachten ist, hat ebensowenig als dieser das Recht, danach zu fragen, woher der zahlende Schuldner das Geld entnommen habe, und derselbe ist ebenso wie jeder andere Gläubiger verpflichtet, „die von einem Dritten für den eigentlichen Schuldner offerierte Zahlung anzunehmen." Entgegen diesem Reskript verwirft eine Entscheidung des preussischen Obertribunals vom 28. VII. 74[1] einen appellationsgerichtlichen Beschluss, welcher die Pflicht des Staates, die Zahlung einer Geldstrafe durch einen Dritten anstatt des Verurtheilten annehmen zu müssen, auf Grund jenes Reskriptes ausspricht, und erklärt, dass der Staat hierzu nicht nur nicht verpflichtet sondern nicht einmal berechtigt sei. Die Gründe zu dieser Entscheidung weisen mit Nachdruck auf den Unterschied des Charakters der Geldstrafe von dem eines civilen Forderungsrechtes hin. Sie erkennen als falsch die in jenem Reskript enthaltene Auffassung, welche das Finanzinteresse des Staates, das er an der Eintreibung der Geldstrafe hat, in den Vordergrund stellt, und darüber das Wesen und den Zweck der Geldstrafe als einer Strafe, die nur den Verurteilten treffen soll, und das Recht und die Pflicht des Staates, dieselbe gegen die Person des Verurteilten zu vollstrecken, ganz aus den Augen lässt. Sie geben zu, dass durch die Verurteilung zu einer Geldstrafe eine Forderung des Staates, die er nach denselben prozessualischen Exekutionsformen wie civilrechtliche Forderungen geltend machen könne, gegen den Verurteilten entstanden sei. „Aber daraus," sagen sie, „folgt noch nicht, dass der Anspruch des Staates auf eine Geldstrafe eine civilrechtliche, den Vorschriften des Civilgesetzbuches unterliegende Forderung darstellt." Die Unzulässigkeit einer Stellver-

1 Oppenhoff, Rechtsprechung des Ob.-Tr. Bd. 15 S. 514.

tretung in der Strafverbüssung bezeichnen sie als ein „unbestrittenes, strafrechtliches Prinzip.“ „Bei Lebens-, Freiheits-, und Ehrenstrafen“ heisst es weiter, „ist hierüber auch nie ein Zweifel erhoben worden. Mit diesen steht aber die Geldstrafe, was ihre Natur als Strafe und Strafmittel betrifft, auf völlig gleicher Linie. Es findet sich in dem Strafgesetzbuche nirgend eine Bestimmung, welche zu der Annahme berechtigen könnte, dass bei Geldstrafen eine Ausnahme von dem ersten strafrechtlichen Grundsatze, dass jede Strafe nur denjenigen treffen kann, aber auch treffen muss, gegen welchen sie verhängt ist, statuirt worden wäre.“ —

Hat nun unsere heutige Strafgesetzgebung diesen hier ausgesprochenen Grundsatz ausnahmslos durchgeführt? Wir müssen diese Frage verneinen. Die Gesetzgebung hat sowohl eine solidarische, wie subsidiäre Haftung bei der Bezahlung einer Geldstrafe geschaffen. Eine solidarische Haftung kennt das Gesetz betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. VII. 76 § 23: „Wird festgestellt, dass die in den §§ 18—21 bezeichneten, strafbaren Handlungen im Auftrage und für Rechnung einer andern Person ausgeübt sind, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften Beide solidarisch für die Strafbeträge, Kosten und die vorenthaltene Steuer.“

Die Berechtigung einer Solidarhaftung verwirft die Wissenschaft allgemein. Doch steht unsere Gesetzgebung nicht allein, auch der code pénal[1]) kennt eine solche solidarische Stellvertretung in der Strafverbüssung, er lässt nämlich stets den Thäter und den Gehilfen für die Geldstrafe solidarisch haften, eine Bestimmung, die

1) Art. 55.

Ortolan[1]) ebenso verkehrt findet, als wenn man Thäter und Gehilfen solidarisch für eine Freiheitsstrafe haften lassen wollte, denn: „Peine corporelle ou peine d'argent, dès quil s'agit d'une peine, elle doit être exclusivement proportionée à la culpabilité de chacun, et par conséquent personelle."

Eine subsidiäre Haftung bei einer verhängten Geldstrafe lassen mehrere preussische Gesetze eintreten. Das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. IV. 78 § 11 bestimmt:

„Für die Geldstrafe, den Wertersatz und die Kosten, zu denen Personen verurteilt werden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Andern stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist Letzterer im Falle des Unvermögens der Verurteilten für haftbar zu erklären," . . . . . ferner bestimmt das Jagdpolizeigesetz vom 7. III. 1850 in § 19:

„Wer zur Begehung einer Jagdpolizei-Übertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Taglöhner als Teilnehmer oder Gehilfen bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen und den Schadensersatz."

Ebenso das Fischereigesetz vom 30. V. 1874, § 52:

„Wer zur Begehung einer durch dieses Gesetz mit Strafe bedrohten Übertretung sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Arbeiter als Teilnehmer bedient, haftet, wenn diese nicht zahlungsfähig sind, neben der von ihm selbst verwirkten Strafe für die von denselben zu erlegenden Geldstrafen."

Die Bestimmungen dieser Gesetze ordnen somit eine Stellvertretung in der Strafverbüssung an und erteilen dem staatlichen Anspruch auf Entrichtung einer Geldstrafe einen civilrechtlichen Charakter, da bei der Zahlungsunfähigkeit des verurteilten Teilnehmers oder Ge-

1) Ortolan, Eléments de droit pénal, 4. Aufl. Bd. 2. S. 190.

hilfen der Thäter die über dieselben verhängte Strafe neben seiner eignen zahlen muss.

Das Reichsstrafgesetzbuch kennt keine Strafvollstreckung gegen haftbare Dritte, wenn der Verurteilte zahlungsfähig ist, aber wohl eine ähnliche Stellvertretung: die Vollstreckung einer Geldstrafe gegen die Erben des Verurteilten. Auf diese Bestimmung, sowie auf die des § 495 der Strafprozessordnung stützt sich die Behauptung, dass das Reichsstrafgesetzbuch, sowie die Reichsstrafprozessordnung die Geldstrafe als eine Civilschuld auffasse. Um diese Behauptung zu widerlegen, wird es daher nötig sein, die obigen beiden Bestimmungen näher zu betrachten.

§ 30 des R.St.G.B. lautet:

„In den Nachlass kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war." Es ist dies allerdings eine sehr auffallende Bestimmung, die garnicht im Einklang mit der Auffassung der Geldstrafe als einer Reaktion gegen den verbrecherischen Willen steht. Der Gesetzgeber hat hier anscheinend die pönale Eigenschaft der Geldstrafe mit der civilen eines Forderungsrechtes vermischt. Der Verletzer der Rechtsordnung ist tot, der verbrecherische Wille, gegen den sich die Strafe richten soll, ist mit seinem Willenssubjekt, der Person des Verbrechers, untergegangen, die Strafe verliert ihren Zweck, und doch wird hier eine Ausnahme gemacht von der Regel, dass der Tod die Strafvollstreckung vernichtet, und es wird eine Vollstreckung der Geldstrafe in den Nachlass angeordnet. Die Strafe trifft hier garnicht den Verurteilten sondern die unschuldigen Erben desselben; anstatt einer Gerechtigkeit enthält sie ein Unrecht. — Die Vererblichkeit rechtskräftig erkannter Geldstrafen hat trotzdem ihre Verteidiger, von denen jedoch nur wenige ihre Ansicht zu begründen suchen. So will Köstlin[1]), dass

1) Köstlin, System des Strafrechts S. 475.

die Strafe als noch bei Lebzeiten des Verurteilten vollstreckt gedacht werden müsse, und erklärt demnach neben dieser fingierten Vollstreckung eine wirkliche Vollstreckung in den Nachlass für gerechtfertigt. Berner[1] nimmt an, dass durch das rechtskräftige Urteil die Geldstrafe in eine Geldschuld umgewandelt worden sei, die auf dem Vermögen des Verbrechers laste. Doch widerspricht dies der richtigen Auffassung der Geldstrafe, die weder vor noch nach Rechtskraft des Urteils eine Schuld begründet. Die Geldstrafe soll sich gegen das Vermögen nur soweit richten, als durch die Verminderung desselben die Person des Verurteilten als Subjekt dieses Vermögens getroffen wird. Mit ihr geht der Strafanspruch unter. Die herrschende Ansicht[2] verwirft daher die Vererblichkeit einer rechtskräftig erkannten Geldstrafe.

Die Bestimmung des § 30 des Strafgesetzbuches enthält eine Beschränkung des § 495 der Strafprozessordnung, welcher lautet: „Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Busse ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Civilgerichte." Hiernach würde ohne die in § 30 des R.St.G.B. enthaltene Beschränkung auch eine noch nicht bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig erkannte Geldstrafe in den Nachlass desselben zu vollstrecken sein. Eine weitere Folge des § 495 der St.P.O. ist, dass eine Geldstrafe in das Vermögen eines Geisteskranken vollstreckt werden kann, obgleich dies der Aufgabe der Strafe, den verbrecherischen Willen zu treffen, ebenso wenig gerecht wird wie die Vollstreckung in den Nachlass des Verstorbenen. Hierdurch wird das sonst geltende strafrechtliche Prinzip,

1) Berner, Strafrecht 10. Aufl. S. 310.

2) Stoos, Walther, Reinhardt, v. Buri, Lueder, Kronecker.

dass die Vollstreckung einer Strafe an einem Geisteskranken nicht vollzogen werden darf, sodass also ein Verbrecher, der während der Verbüssung einer Freiheitsstrafe geisteskrank wird, aus der Strafanstalt zu entlassen und in eine Heilanstalt zu überführen ist, ebenfalls für den Fall der Vollstreckung einer Geldstrafe durchbrochen. — Diese civilrechtliche Geltendmachung einer Geldstrafe hat endlich zur Folge, dass der Fiskus, der wegen derselben eine Pfändung vorgenommen hat, ein Vorrecht auf Befriedigung gegenüber den Inhabern vollstreckbarer Forderungen, welche dieselbe Sache später pfänden, erlangt[1]. Hierdurch erleiden diese zu Gunsten des Fiskus einen Nachteil: die Strafe trifft auch hier nicht den Schuldigen sondern Unschuldige. Schmölder[2] bemerkt hierzu charakteristisch: „Die einfache Übertragung der civilprozessualischen Vorschriften auf die Geldstrafe führt noch zu einer weiteren Ungeheuerlichkeit. Sie beteiligt, ausserhalb des Konkurses, die Strafvollstreckungsbehörde an dem durch § 709 der Civilprozessordnung geschaffenen Wettrennen nach der ersten Pfändung und dem mit dieser verbundenen bevorzugten Pfandrecht. Wenn dann die Behörde die Flinkere gewesen ist, wird sie, als Civilgläubiger, befriedigt und zwar zum Schaden der wahren Civilgläubiger welche mit leeren Taschen ausgehen, mithin die strafrechtlich Getroffenen bilden." —

So wenig auch diese Bestimmungen der Auffassung von dem rein pönalen Charakter der Geldstrafe entsprechen, so kann daraus doch noch nicht mit Recht gefolgert werden, dass die beiden citierten Reichsgesetze diese Auffassung von der Geldstrafe nicht hätten. Im Gegenteil sind diese Bestimmungen nur als Ausnahmen

1) C.P.O. § 709.
2) Schmölder, S. 28.

von der im Übrigen in den beiden citierten Gesetzen einheitlich durchgeführten Auffassung der reinen Strafnatur der Geldstrafe zu betrachten, als Ausnahmen, die nur in finanziellen und Zweckmässigkeitsrücksichten ihren Grund finden[1]. v. d. Decken führt aus, wie sehr man sich bei der Beratung über die beiden hier fraglichen Bestimmungen des Unterschiedes zwischen Geldschuld und Geldstrafe bewusst gewesen ist, und dass ausschliesslich Zweckmässigkeitsgründe die Entstehung derselben bedingt haben.

Im Übrigen stellt das Strafgesetzbuch grundsätzlich die Geldstrafe den anderen Strafen gleich, sonst würde es nicht an Stelle einer nicht eintreibbaren Geldstrafe eine Umwandlung derselben in Freiheitsstrafe anordnen können. Wenn ferner der Anspruch des Staates auf Leistung einer Geldstrafe durch das rechtskräftige Urteil zu einer civilen Geldforderung würde, so würden die besonderen Bestimmungen über Strafverjährung die Geldstrafe nicht berühren, es könnte keine Begnadigung einer verhängten Geldstrafe eintreten, und endlich wäre die Wiederaufnahme des Verfahrens undenkbar. Der richtigen Auffassung entspricht es auch vollkommen, wenn § 56 Nr. 3 der Reichskonkursordnung bestimmt, dass Geldstrafen im Konkurs nicht geltend gemacht werden können.

Wenn daher das Strafgesetzbuch die Geldstrafe den andern Hauptstrafen gleichstellt, wenn der Staat hier ebenso wie bei einer Lebens-, Freiheits- oder Ehrenstrafe den Willen des Thäters, nicht nur sein Vermögen als solches treffen will, so braucht er keine Stellvertretung in der Verbüssung der Geldstrafe anzuerkennen, ja vielmehr er darf es sogar nicht. Er hat das Recht und die Pflicht, die Geldstrafe ausschliesslich in des Verbrechers Ver-

1) v. d. Decken a. a. O. S. 104.

mögen zu vollstrecken, und ein Verhindern dieser Vollstreckung als ein Delikt gegen die Justizgewalt zu bestrafen. Denn der Staat hat einen Anspruch darauf, dass er in seiner strafvollziehenden und strafvollstreckenden Thätigkeit unbehindert bleibt, und jeder seiner Bürger ist verpflichtet, wenn auch nicht dieselbe zu unterstützen, so doch sie nicht zu bekämpfen und die Vollstreckung der Strafe nicht zu vereiteln. Thut er dies dennoch absichtlich, um den Verurteilten der Bestrafung zu entziehen, so enthält die Thätigkeit ein widerrechtliches Handeln gegen die öffentlich-rechtliche Norm, die verbietet, die Durchführung der Justizgewalt zu behindern. Eine solche Thätigkeit vollendet den Thatbestand des Delikts der Begünstigung, welches die Verletzung jener Norm zum Gegenstande hat. Es ist daher nicht lediglich die Analogie mit der Verbüssung einer Freiheitsstrafe anstatt des Verurteilten, welche zu der Ansicht führt, dass die Bezahlung der Geldstrafe für den Verurteilten als Begünstigung zu bestrafen sei, sondern eine aus dem Charakter der Geldstrafe und dem Wesen der Begünstigung heraus entwickelte Folgerung.

Die Gegner dieser Ansicht, welche die Bezahlung einer Geldstrafe für den Verurteilten für straflos erklären, fussen auf der Auffassung der Geldstrafe als einer civilrechtlichen Forderung des Staates. So sagt v. Schwarze[1]): „Die Geldstrafe ist nur eine Vermögensstrafe", und will durch dies „nur" wohl sagen, dass die Geldstrafe keinen rein pönalen Charakter habe und nicht mit andern Strafen auf gleiche Stufe zu stellen sei. „Die exequierende Behörde", fährt er fort, „fragt nicht, woher das Geld komme": es kommt ihm also mehr auf die Erfüllung der Geldforderung des Staates als auf die Erreichung des Zweckes der Strafe an.

1) v. Schwarze, Gerichtssaal 1872 S. 383.

Herzog[1] sieht gleichfalls nur auf die Erfüllung des Geldanspruchs und findet in der Zahlung durch einen Anderen keine rechtswidrige Beistandsleistung. „Denn der Staat", sagt er, „gelangt zu seinem vollen Rechte, wenn er — gleichviel von welcher Seite — diejenige vollständig vertretbare Busse an Geld erhält, welche er selbst als ausreichende Genugthuung für die betreffende Strafthat bezeichnet hat."

Im Gegensatz zu der stellvertretenden Verbüssung einer Freiheitsstrafe, in der er eine Begünstigung sieht, erklärt Waldthausen[2] die Zahlung einer Geldstrafe für straflos, da diese sich nicht gegen die Person, sondern gegen das Vermögen des Verbrechers richte. Er spricht klar seine Auffassung von dem civilrechtlichen Charakter der Geldstrafe aus: „Sie begründet eine Forderung des Staates gegen den Verbrecher, die trotz ihres eigentümlichen Ursprungs nach civilrechtlichen Grundsätzen getilgt wird", und er findet in der Zahlung eines Dritten keine Begünstigung: „denn da der Strafausspruch, der auf Geld ging, sich in nichts als in seinem Ursprunge und allgemeinem Zwecke von einer gewöhnlichen Geldforderung des Staates gegen den Verbrecher unterscheidet, so wird auch, wenn ein Anderer für den Verbrecher zahlt, dieser Strafausspruch getilgt, mag auch der Strafzweck vereitelt sein."

Wie sehr diese Ansichten das Wesen der Geldstrafe verkennen, ist gezeigt worden.

In einer Abhandlung über Begünstigung und Hehlerei vom Jahre 1877[3] äussert sich v. Bar[1] über unsere Frage sehr kurz und bündig: „Wird die Geldstrafe für einen Anderen bezahlt, so kann hierin eine Begünstigung nicht

1) Herzog, Goltdammer's Archiv Bd. 29 S. 138.
2) Waldthausen, Goltdammer's Archiv Bd. 29 S. 345.
3) Gerichtssaal 1877 S. 45.

gefunden werden, weil es Jedermann freistehen muss, das Vermögen eines Andern durch Zuwendungen zu vermehren." Angeregt durch eine Schrift von Stoos „Zur Natur der Vermögensstrafen", behandelt er im Gerichtssaal von 1878[1] die Frage eingehender. Er findet hier den Schwerpunkt für die Begründung seiner Ansicht, dass eine Schenkung und Erstattung der Summe der Strafe an den Verurteilten keine Begünstigung sei, darin, dass eine Verminderung des Vermögens des Verbrechers stattgefunden habe, und somit der Strafanspruch erfüllt sei.

In dem Fall einer direkten Zahlung der Strafe sieht er eine Schenkung, er findet auch hier „den Gesichtspunkt einer eingetretenen Vermögensverminderung des Verurteilten nach vorausgegangener Vermögensvermehrung desselben", zutreffend, obgleich das Geld gar nicht in die Hände des Verurteilten gelangt ist. Nur für den einen Fall, dass der Dritte im Bewusstsein, gegen den Willen des Verurteilten zu handeln, die Strafe direkt zahlt, nimmt er Begünstigung an.

Der Unterschied, welchen v. Buri macht zwischen dem Fall der Schenkung vor Bezahlung der Strafsumme, der Erstattung derselben nach Bezahlung und der direkten Zahlung der Strafsumme seitens des Dritten, soll auch hier gemacht werden. Doch wird der erste Fall dahin genauer präzisiert, dass der Schenker die Geldsumme dem Verurteilten zur Bezahlung der Geldstrafe „giebt". Denn das „Hingeben" der Geldsumme und zwar das „schenkweise" Hingeben ist das Wesentliche. Dass die „leihweise" Hingabe keine Begünstigung ist, ist selbstverständlich.

Der Begründung der Ansicht v. Buri's, dass in der Schenkung und Erstattung der Strafsumme keine

1) Gerichtssaal 1878 S. 241 ff.

Begünstigung zu finden sei, da in beiden Fällen eine Verminderung des Vermögens des Verurteilten und die Vollstreckung der Geldstrafe in dasselbe stattgefunden habe, ist mit der Einschränkung beizutreten, dass im Falle der Schenkung die Gelder, mit denen die Strafsumme bezahlt wird, auch dem Verurteilten vorher gegeben worden sind, denn nur in diesem Falle ist von dem Gesichtspunkt der eingetretenen Vermögensverminderung aus, keine Begünstigung anzunehmen. Ohne diese Einschränkung würde nach v. Buri auch dann keine Begünstigung vorliegen, wenn der Schenker, ohne dem Verurteilten das Geld auszuzahlen, die Strafsumme direkt bezahlt, wenn nur der Schenkungsvertrag perfekt war. Doch ist in diesem Falle der Gesichtspunkt der erfolgten Vermögensverminderung nicht zutreffend, da gar keine Vermehrung des Vermögens des Verurteilten durch die Schenkung und daher auch durch die Zahlung keine Verminderung desselben erfolgt ist, denn aus dem Schenkungsvertrag — als contra bonos mores verstossend — würde der Verurteilte nie mit einer Klage auf Erfüllung durchdringen. Es hat also durch die Schenkung das Vermögen des Verurteilten keine Vermehrung erfahren, und hat die Strafvollstreckung dasselbe gar nicht getroffen.

Damit ist gezeigt, dass v. Buri's Annahme einer Schenkung und die daraus gefolgerte Straflosigkeit des Begünstigers im Falle einer direkten Zahlung unbegründet und insbesondere keine richtige Folgerung seines Grundgedankens ist.

Dass er nur in dem einen Falle, wo der Zahlende das Bewusstsein hat, gegen den Willen des Verurteilten zu handeln, Begünstigung annimmt, lässt sich wohl nur aus seiner möglichst weitgehenden Annahme einer Schenkung erklären, da er in diesem Falle, wo die Annahme einer Schenkung ausgeschlossen ist, Begünstigung

sicht. Auf das Bewusstsein des Zahlenden kann es aber gar nicht ankommen. Die einzig thatsächliche Grundlage für die Entscheidung, ob Begünstigung vorliegt, liegt in dem Umstande, ob das Vermögen des Verurteilten wirklich vermindert wird oder nicht. Von diesem Gesichtspunkte aus wird der Richter die Frage, ob die „schenkweise Hingabe" der Strafsumme an den Verurteilten, das zum Thatbestande der Begünstigung erforderliche „Beistandleisten, um ihn der Strafe zu entziehen", darstelle, verneinen müssen, da von einem Entziehen der Strafvollstreckung füglich nicht die Rede sein kann, wenn der Verurteilte die Geldstrafe mit dem ihm gehörigen Gelde bezahlt. Ebensowenig ist in der Erstattung der Strafsumme aus demselben Grund eine Begünstigung zu erblicken.

Im schroffen Gegensatz zu dieser Auffassung stehen Lehmann und v. d. Decken, welche in beiden Fällen, sowohl in der Schenkung der Strafsumme vor wie nach Bezahlung derselben den Thatbestand der Begünstigung erfüllt sehen. Lehmann[1]) hat zuerst mit vieler Schärfe die Auffassung der Geldstrafe als einer civilen Geldschuld bekämpft und als falsch bewiesen. Er geht aber zu weit, wenn er, davon ausgehend, dass der Strafanspruch des Staates nicht durch den blossen Akt der Zahlung befriedigt sei, sondern dass der eigentliche Inhalt der Strafe in dem „erzwungenen Entbehren" der Strafsumme bestehe, jeden Ausgleich dieses Entbehrens durch Dritte als Begünstigung erklärt.

Wenn auch durch die Schenkung der Strafsumme oder die Erstattung derselben der Zweck der Strafe, dem Verurteilten ein Übel zuzufügen, im Grunde illusorisch geworden ist, so ist trotzdem der Strafanspruch getilgt. Lehmann übersieht ganz den eigenartigen

1) Lehmann in Goltd. Arch. Bd. 19 S. 784.

Charakter des Vermögens, das Wandlungen und Veränderungen in ganz anderer Weise unterliegt als die anderen Rechtsgüter. Der nächste Zweck der Strafe, die Verminderung des Vermögens des Verurteilten, ist in beiden Fällen erreicht und damit der Strafanspruch befriedigt. Dass vorher durch Schenkung eine der Verminderung entsprechende Vermehrung des Vermögens oder nachher durch die Erstattung der Strafsumme ein Ausgleich der Verminderung stattgefunden hat, kann den einmal getilgten Strafanspruch nicht wieder ins Leben rufen. Mit Recht fragt Raff: „Wie lange soll denn das Entbehren dauern?“ Die Frage zeigt, wie unmöglich man die Erstattung der Strafsumme als Begünstigung bestrafen kann.

v. d. Decken sagt richtig, dass die Schenkung der Strafsumme unzulässig ist, sodass der Staat die Annahme der Zahlung der Geldstrafe verweigern oder die Strafe durch dieselbe als nicht verbüsst ansehen kann, wenn feststeht, dass das gezahlte Geld dem Verurteilten zu diesem Zwecke geschenkt worden ist. Er kommt in der weiteren Erwägung, dass der Staat sie dann auch bestrafen müsse, wenn er sich dagegen schützen wolle, zu dem Schlusse, dass die Schenkung der Strafsumme den Thatbestand des Delikts aus § 257 des St.G.B. ausmache. Er folgert seine Ansicht aus dem Falle, dass dem Verurteilten die Bezahlung der Geldstrafe vor Begehung der That zugesagt worden ist[1]. „Wenn man zugiebt, dass die Art der Schadloshaltung gleichgültig ist, sobald vor Begehung der That die Schadloshaltung zugesichert worden ist, so erkennt man an, dass sowohl in der Bezahlung der Geldstrafe für den Verurteilten als auch in der Schenkung der Strafsumme vor oder nach der Bezahlung eine Beistandsleistung zum Zwecke,

[1] v. d. Decken a. a. O. S. 115.

den Verurteilten der Bestrafung zu entziehen, liegen kann. Daraus folgt aber, dass der Thatbestand der Begünstigung im Sinne des § 257 der St.G.B. in diesem Gebahren auch dann liegen kann, wenn die Schadloshaltung nicht vor Begehung der That zugesagt worden ist."

Es wird allerdings zugegeben, dass im Falle einer vorhergehenden Zusage die Art der Schadloshaltung gleichgültig ist. Es wird aber nicht zugegeben, dass es nicht in Betracht komme, ob es sich um Beihilfe oder um Begünstigung handle, und dass der Thatbestand der ersteren, wenn keine Zusage vorher erfolgt ist, den Thatbestand der Begünstigung enthalte. Der Schluss, den v. d. Decken macht, ist ein Trugschluss.

Für den Fall der Schenkung nehmen Gretener[1]) und Raff Begünstigung an. Gretener begründet seine Annahme damit, dass hier an Stelle der wirklichen eine Scheinleistung gesetzt und der Strafanspruch des Staates daher nicht erfüllt sei. Er steht unter dem Einfluss der Annahme, dass sich in dem Motive der Schenkung meistens der dolus des Delikts der Begünstigung deutlich zeigt. „Dass unter privatrechtlichen Gesichtspunkten", sagt er, „jene Absicht als ein ausserhalb des Schenkungs- also des Vertragswillens liegendes Motiv erscheint, kann doch wahrlich nicht hindern, vom strafrechtlichen Standpunkte aus, den charakteristischen Begünstigungsvorsatz eben in der Schenkung der Mittel zur Entrichtung der Geldstrafe realisirt zu finden."

Er nähert sich hier der Auffassung von Meves[2]), der lediglich die Absicht, welche einer als Begünstigung erscheinenden Beistandsleistung innewohnt, für deren Strafbarkeit oder Straflosigkeit den Ausschlag geben

1) Gretener, Begünstigung und Hehlerei S. 148.
2) Strafrechtszeitung 1873 S. 479 ff.

lässt. Doch nehmen mit Recht die meisten Schriftsteller[1]), ohne Rücksicht auf den dolus, der sich in der Schenkung kundgeben kann, in diesem Fall keine strafbare Begünstigung an, da ja auch — wie eben entwickelt — bei der Schenkung ebensowohl wie bei der nachträglichen Erstattung der Strafanspruch thatsächlich verwirklicht worden ist.

Diese Auffassung findet sich auch in einer Entscheidung des preussischen Obertribunals vom 7. März 1878[2]: „In der Gewährung von Mitteln an einen zu Geldstrafe Verurteilten behufs Deckung der Geldstrafe ist keine Begünstigung zu finden." Diese Entscheidung wird dadurch begründet, dass der Verurteilte „der Bestrafung nicht entzogen wird".

Raff[3] nennt die Begründung dieser Entscheidung „unverantwortlich", da sie gar nicht auf das Wesen der Strafe eingehe, da sie nur auf Erfüllung einer äusseren Form basiere.

„Strafen heisst", sagt er, „dem Verbrecher ein Übel zufügen, ihm wehe thun, und Niemand könne mit Recht behaupten, dass schon allein deswegen, weil hier gegen den strafverpflichteten Missethäter in Person vollstreckt wurde, ihn die Strafe auch getroffen habe. So würde nach seiner Ansicht eine in das Vermögen des Verurteilten vollstreckte Geldstrafe den Verurteilten nicht treffen, wenn ihm ein Dritter die Strafsumme schenkt, noch bevor er den Schmerz, den ihm die Geldstrafe durch die Verminderung seines Vermögens zufügen will, erlitten hat, da das Übel von vornherein paralysiert würde.

1) v. Buri, Stoos, Reinhardt, Olshausen, Geyer, Oppenhoff, v. Liszt, Berner, Meyer, Villnow.

2) Oppenhoff, Rechtssprechung d. Ob. Tr. Bd. 19 S. 122.

3) Raff a. a. O. S. 27.

Es ist aber doch wohl nicht anzunehmen, dass es dem Verurteilten — denken wir an den von Raff als Beispiel herangezogenen Wucherer[1]) - ganz gleichgültig ist, die zur Bezahlung der Geldstrafe ihm geschenkte Geldsumme wieder fortgeben zu müssen. Doch kommt es, zugegeben, dass die Hingabe der von ihm selbst zusammengescharrten Thaler schmerzlicher für ihn ist, als die Hingabe des geschenkten Geldes, auf den Grad des Schmerzes, welchen die Strafe dem Verurteilten zufügen will, gar nicht an. Denn derselbe kann durch individuelle Verschiedenheit bedingt zweifelsohne ausserordentlich verschieden sein und sich bis zu einem Nichts herabmindern, und daher kommt er auch überhaupt für unsere Frage gar nicht in Betracht. — Das ist der Fehler, den Raff's Begründung hat, dass sie nur auf Erreichung des inneren Zwecks der Strafe sieht, welche allerdings durch Schenkung der Strafsumme illusorisch gemacht werden kann Für die Entscheidung unserer Frage kommt es aber nur darauf an, ob die Vollstreckung der Geldstrafe durch die Schenkung der Strafsumme vereitelt werden konnte. Und dies ist zu verneinen. Es ist nicht ersichtlich, mit welchem Rechte Raff die Erreichung des Strafzweckes fordert, also mehr verlangt bei der Vollstreckung der Geldstrafe, durch welche nach seinen eigenen Worten „der gewollte Eingriff in die Rechtssphäre des Verbrechers erreicht wird“[2]), als bei der Vollstreckung der Strafe gegen die übrigen Rechtsgüter des Verurteilten, wo es gerechtfertigt sei, ihn als „bestraft“ zu erachten, wenn nur gegen den Verbrecher in Person „vollstreckt“ wurde. Warum nicht auch wenn in „sein Vermögen“ vollstreckt wurde? Ist doch dieses der Gegenstand der Exekution

1) Raff a. a. O. S. 31.
2) Raff a. a. O. S. 27.

der Geldstrafe, ebenso wie seine Person dies hinsichtlich der übrigen Strafen ist.

Wenn Raff ganz absieht von der äusseren Form der Strafvollstreckung und nur auf die Erreichung des inneren Zweckes der Strafe sieht, wenn für ihn nur die Frage ausschlaggebend ist, ob durch die Schenkung der Strafsumme das Übel ausgeglichen werden konnte, so wird sich eine grosse Unsicherheit für die Entscheidung jedes einzelnen Falles ergeben. — Man denke folgenden Fall: Wenn der Verurteilte den Schmerz nun gleich überwindet, die zur Bezahlung der Geldstrafe erforderliche Summe aus seiner Kasse ausscheidet und einem Mandatar einhändigt mit dem Auftrage, sie der Strafvollstreckungsbehörde auszuzahlen, sodass für ihn damit die Sache abgethan ist, und er bekommt nun später, noch vor Bezahlung der Geldstrafe durch den Mandatar aber nachdem er dieselbe schon beinahe vergessen hat, die Strafsumme geschenkt, inwiefern paralysiert dann diese Schenkung das Übel von vornherein? Könnte man mit Raff dann auch Begünstigung annehmen? Wenn nun in einem andern Falle der Verurteilte, während ihm die bevorstehende Zahlung der Geldstrafe fortwährend einen Schmerz verursacht, die Zahlung derselben so lange wie möglich hinausschiebt, und ihm in dem Momente, wo er in das Haus, in dem sich die Gerichtskasse befindet, eintritt, um die Strafe endlich zu bezahlen, der Dritte die Strafsumme giebt, hat dann das Übel den Verurteilten nicht getroffen? — Nach Raff ist der Dritte dann wegen Begünstigung strafbar. Wenn er dagegen einen Moment später, wenn der Verurteilte die Strafsumme schon bezahlt hat, das Geld ihm einhändigt, ist er straflos. „denn es ist eine allgemein anerkannte strafrechtliche Regel", sagt Raff, „dass jedes Verbrechen durch Verbüssung der erkannten Strafe im rechtlichen Sinne wieder ausgeglichen ist, dass durch eine zu Ende

geführte Vollstreckung der staatliche Strafanspruch aus dem vorgelegenen Delict consumiert wird — ne bis in idem.“ [1]) Es fehlt demnach an der Voraussetzung der Begünstigung, an dem aus dem Vordelikt entstandenen Strafanspruch des Staates.

Dass Raff bei Schenkung nach Bezahlung auf diesem Standpunkt — den auch wir vertreten — steht und bei Schenkung vor Bezahlung nur auf Erreichung des Strafzweckes sieht, erscheint ungerechtfertigt. Dass seine Begründung dieses Falles keine sichere Handhabe für die Entscheidung unserer Frage bietet, ist gezeigt worden. Praktisch ist der Standpunkt ebenfalls nicht, denn es liegt auf der Hand, dass es ausserordentlich schwer wäre, im Falle der Schenkung festzustellen, dass ihr die Absicht innewohne, den Verurteilten dadurch der Strafe zu entziehen.

Es ist vielfach zur Begründung der Ansicht, dass in der Schenkung keine Begünstigung zu erblicken sei, die Bestimmung des § 16 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874 herangezogen worden:

„Öffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafe und Kosten, sowie öffentliche Bescheinungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beträge sind verboten.“

Man hat aus dieser Bestimmung folgenden Schluss gezogen:

„Wenn die Schenkung der Strafsumme zur Bezahlung einer Geldstrafe den Thatbestand des § 257 des St.G.B. erfülle, hätte es dieser Bestimmung nicht bedurft. Dass dieselbe erlassen sei, liesse folgern, dass die

1) Raff, S. 36. Liszt S. 278.

Schenkung der Strafsumme nicht unter die Strafbestimmung des § 257 des St.G.B. falle.

V. d. Decken hat zuerst nachgewiesen, dass dieser Schluss nicht gemacht werden könne, da der Thatbestand des § 16 des Pressgesetzes sich mit dem des § 257 des St.G.B. gar nicht deckt. Der § 16 des Pressgesetzes ist bedeutend weiter.

Zunächst bedroht er „Aufforderungen“ mit Strafe. Dass „Aufforderung“ kein „Beistandleisten“ im Sinne des § 257 St.G.B. ist, ist zweiffellos. Und als Anstiftung zur Begünstigung könnte eine Aufforderung nur bestraft werden, wenn thatsächlich Begünstigung vorliegt. Dann umfasst § 16 auch „Aufforderungen“ zur Aufbringung der wegen einer „Übertretung“ erkannten Geldstrafe, ferner zur „Aufbringung der Kosten“, und endlich bedroht er „Bescheinigungen“ mittelst der Presse über den Empfang der Gelder.

Dass bei einer solchen Verschiedenheit des Thatbestandes der obige Schluss nicht gemacht werden darf, ist ersichtlich.

Fasst man das Resultat unserer Untersuchung zusammen, so bleibt als einziger Fall einer strafbaren Begünstigung die direkte Zahlung der Strafe für den Verurteilten übrig, sofern sie nicht durch einen Angehörigen desselben geschah. Geschieht diese in der Absicht, den Verurteilten der Bestrafung zu entziehen, so ist der Thatbestand des Delikts, vollendet, und der Zahlende macht sich der Begünstigung schuldig. Er wird bestraft mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr.[1])

Meistens wird das Delikt der Begünstigung in idealer Konkurrenz mit dem Delikt aus § 271 St.G.B. zusammentreffen, da ohne Täuschung der Behörden die direkte

1) St.G.B. § 257.

Zahlung der Geldstrafe für den Verurteilten schwer möglich sein wird.

Wirksamer als die Androhung dieser Strafe sorgt in der Mehrzahl der Fälle der Egoismus dafür, dass das Verbot, die Strafe für einen andern zu verbüssen, nicht überschritten wird. Ein Begünstiger, der aus Edelmut die Geldstrafe für einen Anderen zahlt, findet sich selten. Häufig ist es dagegen bei einem Delikt, das in der politischen, religiösen oder sozialen Anschauung des Verurteilten seinen Grund hatte, der Fall gewesen, dass die Gesinnungsgenossen des Verurteilten die ihn treffende Geldstrafe auf sich genommen haben, um ihm ihre Sympathien zu beweisen, oder um ihren Hass gegen den Staat zu bethätigen. Es ist bekannt, dass politische Vereine besondere Kassen gegründet haben, um aus denselben die ihre Mitglieder treffenden Geldstrafen zu erlegen. Dass ein solches Eintreten für einen Verletzer der Rechtsordnung, wenn es sich geradezu als ein „Frontmachen“ gegen den Staat darstellt, das Ansehen desselben beeinträchtigt, ist allerdings unverkennbar. Dass aber für den Fall, dass dem Verurteilten vor Begehung seiner Strafthat die Schuldlosigkeit zugesichert war, Beihilfe vorliegt, und in dem Falle, dass eine solche Zusicherung ihn zur Begehung der That veranlasst hat, Anstiftung anzunehmen ist, wird oft ermöglichen, ein solches „Frontmachen“ zu bestrafen.